

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 5. Dezember 2008

11. Stück

192. Agrotreibstoffe und der Hunger — Erklärung der Generalsynode
193. „Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der deutsch-tschechischen Grenzregion“ — Erklärung der Generalsynode
194. Dem Neubeginn eine Chance geben — Erklärung der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zu Kriminalität und Strafrechtspflege
195. Erklärung für eine menschliche Gesellschaft und gegen Rassismus — Erklärung des Synodalausschusses A. B. und des Synodalausschusses H. B. in gemeinsamer Sitzung
196. Kirchenverfassung, Novelle 2008
197. Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2008
198. Kirchliche Verfahrensordnung, Novelle 2008
199. Mitgliedschafts-Ordnung, Novelle 2008
200. Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich, Novelle 2008
201. Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode
202. Prüfungsordnung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen
203. Kollektenaufwurf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)
204. Verein „Freunde und Förderer der evangelischen Kirchenmusik im Burgenland“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein, Statutengenehmigung
205. „Zeit zu gehen“ — DVD für ReligionslehrerInnen
206. Ordination von Mag. Thomas Stark
207. Jahresabschlusserstellung 2008: Fristen
208. Winterurlaubsseelsorge 2008/2009
209. Urlaubsseelsorge 2009 (Sommer) in Österreich
210. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Oktober 2008
- mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
211. Seelenstandsbericht 2008
212. Zuteilung von Mag. Armin Cencic zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
213. Zuteilung von Mag. Carsten Koch zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
214. Beschlüsse der 3. Session der 15. Synode H. B. — Kirchenverfassung, Änderungen mit Motivenberichten
215. Beschlüsse der 3. Session der 15. Synode H. B. — Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
216. Ordnung des Evangelischen Schulamtes H. B. Vorarlberg
217. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
218. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung
- Zu Art. 1 bis 3, 6 KV:
- Zu Art. 14 Abs. 3 KV:
- Zu Art. 44 KV:
- Zu Art. 85 Abs. 1, 114 Abs. 3 KV:
- Zu Art. 114 Abs. 6 Z. 26 KV:
- Zu Art. 121 Abs. 2 KV:
- Ordnung des geistlichen Amtes
- Zu § 16 Abs. 1 a) OdgA:
- Zu § 43 Abs. 2 OdgA:
- Zu § 64 OdgA:
- Kirchliche Verfahrensordnung
- Mitgliedschafts-Ordnung
- Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich

Erklärungen der 3. Session der XIII. Generalsynode

192. Zl. SYN 01 b; 3514/2008 vom 15. November 2008

Agrotreibstoffe und der Hunger — Erklärung der Generalsynode

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 nachstehende Erklärung beschlossen:

Als evangelische Christinnen und Christen in Österreich fühlen wir uns dem Sozialwort des Ökumenischen

Rates der Kirchen in Österreich verpflichtet, wo in den Kapiteln 7 und 8 die weltweite Gerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit der Schöpfung als Verpflichtung ausgeführt wird.

Wir befürchten, dass ein weiterer Ausbau der Agrotreibstoff-Industrie das Hungerproblem und die damit verbundenen sozialen Auswirkungen verstärken wird, und dass das Treibstoffproblem und die damit verbundene Klimaerwärmung mit den derzeitigen Möglichkeiten nicht zu lösen ist.

Wir fordern die österreichische Bundesregierung auf, die Beimischungsziele von 10% Agrotreibstoffen zu den fossilen Treibstoffen in Österreich bis 2010 bzw. 20% bis 2020 aufzuheben und die Erreichung der Kyoto-Ziele durch andere, geeignete Maßnahmen voranzutreiben.

Wir fordern die dringende Überprüfung einer Politik, die mit den Beimischungszielen die Grundlage für entsprechende Nachfrage und kräftiges Profitstreben erst herstellt und den Folgewirkungen in den betroffenen Ländern mit einer unverantwortlichen Haltung begegnet.

Es ist dringend geboten, neue Verkehrskonzepte zu entwickeln und Maßnahmen zur Reduzierung des Treibstoffverbrauchs zu ergreifen. Der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen und intelligente Energienutzung zur Erreichung der Kyoto-Ziele ist in Richtung einer zukunftsfähigen, ökologisch vertretbaren Entwicklung zu fördern.

Daher appellieren wir an alle politisch und wirtschaftlich verantwortlichen Entscheidungsträger und -innen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Menschenrecht auf Nahrung umzusetzen, anstatt es durch eine falsche Energiepolitik auszuhöhlen.

Begründung

Rund 923 Millionen Menschen weltweit leiden Hunger, zwei Milliarden Menschen leiden an Unterernährung und Fehlernährung¹. Sechs Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an den Folgen des Hungers². Die steigenden Lebensmittelpreise verschärfen die Lage weltweit. Bis zu 75% der Nahrungsmittelpreissteigerung ist laut Weltbank (Juni 2008) auf den Agrotreibstoffboom zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion über die Herstellung von sog. „Biosprit/Biodiesel“³ und den Beimischungsquoten zu den Treibstoffen aus fossilem Rohstoff zu hinterfragen. Wer die bisherigen Expertisen und Erfahrungsberichte kritisch würdigt, kommt zu dem Schluss, dass die Herstellung von Agrotreibstoffen bis auf wenige Ausnahmen nicht das bewirkt, was damit erreicht werden soll, nämlich eine verbesserte Umweltbilanz, die Bekämpfung des Hungers und die Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Produktion und Verwendung von Agrotreibstoffen sinnvoll sein. „So gibt es positive Beispiele, von kleinen Destillieranlagen in Brasilien, wo Bioethanol in Mischkulturen angebaut wird, mit kurzen Transportwegen und unter Verwendung aller Nebenprodukte als Futtermittel oder Düngung. Es werden durch die Produktion Arbeitsplätze geschaffen, die Bauern kontrollieren diese Prozesse selbst und sind unabhängig von multinationalen Konzernen sowie der fossilen Energiebasis. Auch in afrikanischen Ländern gibt es Beispiele der lokalen Produktion und Verwendung: Biomasse z. B. aus *Jatropha* wird für die Kochstellen verwendet und kann damit zur Energieversorgung von armen Bevölkerungsschichten beitragen.“⁴

Allerdings ist durch den derzeitigen Boom der großtechnischen Produktion von Agrotreibstoffen eine Entwicklung zu erwarten, die bestehende negative soziale

Trends in Schwellen- und Entwicklungsländern weiter verstärken wird. Dazu gehören Landvertreibungen und Aufkauf großer Ländereien durch je ausländische Firmen (aus EU und anderen Ländern) in Lateinamerika und Afrika und damit zusammenhängende gewaltsame Enteignungen bzw. Vertreibungen einheimischer Kleinbauernfamilien und indigener Völker, Verteuerung von Pachtzinsen sowie die Vernichtung von Arbeitsplätzen, die durch wenige ungeschützte, rechtlose und mit Sklavenarbeit vergleichbare Arbeitsplätze ersetzt werden⁵. In Brasilien hat sich die Anbaufläche für Lebensmittelproduktion in den Jahren 1990 bis 2006 durch die Erweiterung der Anbaufläche für Zuckerrohr (um mehr als 2,9 Mill. ha) um 261.000 ha für Bohnen- und 340.000 ha für den Reisanbau verringert. Damit hätten 400.000 t Bohnen (12% der landesweiten Produktion) und 1 Mill. t Reis (9% der landesweiten Produktion) produziert werden können. Durch den Wegfall des Weidelandes hat sich die Anzahl der Rinder um 4,6 Mill. und die Milchproduktion um 460 Mill. Liter verringert.⁶

Die ökologischen Folgen durch Urwaldrodungen, Monokulturen, verstärkten Einsatz von Bioziden (v. a. Pestiziden), erhöhten Wasserverbrauch und drastischen Einschränkungen der Biodiversität⁷ sind negativ zu sehen. In allen herangezogenen Expertisen wird die Ökobilanz der Agrotreibstoffherzeugung (Erschließen der Anbauflächen, Düngung, Herstellung, Vertrieb und Nutzung) sowohl der ersten als auch der zweiten Generation skeptisch betrachtet. Sie entspricht, bis auf wenige Ausnahmen, nicht den in sie gesetzten Erwartungen. Es gibt Studien, die eher ein Ansteigen des CO₂-Ausstoßes und die globale Erwärmung durch vermehrte Stickoxydemissionen prognostizieren⁸.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Nahrungsmittelkrise ist noch ein Aspekt anzusprechen, der in diesem Zusammenhang von Jean Ziegler in seinem Bericht „The right to food“⁹ eindrücklich dargestellt wird: Das Problem der Hungerflüchtlinge. Hier wird ein Umdenken in der Anerkennung von Fluchtgründen gefordert. Das Recht auf Nahrung ist ein Menschenrecht, das die Staaten verpflichtet, ihren Bürgern und Bürgerinnen die Verfügbarkeit, als auch den Zugang (ökonomisch und physisch) sowie die Angemessenheit von Nahrung zu garantieren¹⁰.

Wo dieses Recht nicht gewahrt wird bzw. nicht gewährt werden kann oder gar missachtet wird, sollen die Menschen, die vom Hunger fliehen müssen, als genuine

⁵ cf. Roman Herne, Auswirkungen des Agrartreibstoff-Booms auf das Menschenrecht auf Nahrung, FIAN Deutschland S. 6 f. Energy Crops for Agrofuels—allies or obstacles to realise the right to food? S. 1–6. Brot für die Welt, Entwicklungspolitische Folgen des Welthandels mit Agroenergie, Januar 2008, S. 8 f. Nahrungsmittelproduktion... Jänner 2008, S. 4.

⁶ Agrofuels in Brazil S. 7.

⁷ cf. AG Agrotreibstoffe S. 18–24, Nahrungsmittelproduktion... Jänner 2008, S. 4

⁸ cf. AG Agrotreibstoffe S. 15. Nahrungsmittelproduktion... Jänner 2008, S. 4 f. The World Food Crisis Statement S. 9. M. F. Hofreither: Globale Effekte... W. Winiwater: Neubewertung von N₂O in Treibhausgasbilanzen.

⁹ United Nations General Assembly: Report of the Special Rapporteur (Jean Ziegler) on the Right to Food. 22. Aug. 2007 A/62/289, §§ 47–63.

¹⁰ cf. The World Food Crisis, Statement, S. 1 f., DI. G. Klaffenböck, FIAN Österreich Menschenrecht auf Nahrung und Agrotreibstoffe (Powerpoint Präsentation).

¹ Vgl. SOFI 2008, FAO „State of food insecurity“.

² Jean Ziegler, GA /62/289, 22. 08. 2007, S. 2

³ Da diese Begriffe irreführende Assoziationen wecken, wird stattdessen der Begriff „Agrotreibstoffe“/„Agrosprit“ verwendet.

⁴ Positionen zu Treibstoffen aus erneuerbaren Quellen, Nov. 2007, Agrotreibstoffe S. 26 f.

Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt und entsprechend humanitär behandelt werden.

Villach, 15. November 2008

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

193. Zl. SYN 01 b; 3516/2008 vom 15. November 2008

**„Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der deutsch-tschechischen Grenzregion“ —
Erklärung der Generalsynode**

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Erklärung beschlossen:

1. Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich begrüßt die Initiative der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gegen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der Grenzregion.

2. Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich schließt sich inhaltlich der Resolution („Kundgebung“) an, die von der EKBB und von der EKD bereits jeweils durch Synodenentscheid beschlossen wurde, dies insbesondere bezogen auf die österreichisch-tschechische Grenzregion.

3. Die Ergebnisse der langjährigen Zusammenarbeit zwischen EKBB und EKD in dieser Frage sind in Rücksprache mit den Partnerkirchen auf die spezifischen Verhältnisse Österreichs und der Evangelischen Kirche in Österreich hin zu adaptieren. Damit wird der Diakonische Ausschuss der Generalsynode beauftragt.

4. Vor allem für die Gemeinden in Grenznähe und für die Werke und Einrichtungen der Kirche, die dafür zuständig sind (v. a. Evangelische Frauenarbeit) sind konkrete Handlungsvorschläge zu erarbeiten. Diese Aufgabe unter Einbeziehung der betroffenen Gemeinden und Einrichtungen wahrzunehmen wird ebenfalls dem Diakonischen Ausschuss übertragen.

Dabei ist auf folgende inhaltliche Differenzierung zu achten:

— Prostitution und Sexarbeit treten im Grenzgebiet zwischen Österreich und den östlichen Nachbarstaaten hauptsächlich deshalb auf, weil diese Region wirtschaftlich schlecht erschlossen ist und daher Frauen auf beiden Seiten der Grenzen in diesem Bereich oft ihre eigene Existenzgrundlage sehen.

Es ist daher nötig,

- die Problematik in diesem Kontext zu sehen und Initiativen zur selbstbestimmten Berufs- und Arbeitsplatzwahl für Bewohner/innen im Grenzgebiet zu fördern,
- Frauenhandel als ein Verbrechen gegen die Menschenrechte entsprechend zu ahnden. Initiativen wie die „Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ)“ der „MAIZ“ können als Expertinnen für sinnvolle Initiativen herangezogen werden,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern als Gewalt zu ahnden. Kinderhilfsprogramme wie ECPAT stellen sich in den Dienst der minderjährigen Opfer und stehen

zur Zusammenarbeit mit kirchlichen Initiativen zur Verfügung.

Villach, 15. November 2008

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

**Kundgebung der Synoden der EKBB und der EKD
zum Thema „Sexuelle Ausbeutung von Frauen
und Kindern in der deutsch-tschechischen Grenzregion“**

Mitten im sich vereinigenden Europa von heute gibt es ein Elend, das nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Kirchen gerne übersehen. Es ist das Elend der Frauen und Kinder, die vom organisierten Verbrechen in die Sex-Industrie geschleust werden. Sie leben erniedrigt, missbraucht und versklavt, illegal und anonym, meist ohne eigene Schuld und ohne Hoffnung auf ein Entkommen.

Diese Probleme haben sich besonders auf die Gegend entlang der tschechisch-deutschen Grenze konzentriert, was die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) veranlasste, auf der EKD-Synode 2003 die Aufmerksamkeit auf diese abscheuliche Verletzung der Menschenrechte zu lenken. Auf Entschluss beider Kirchen entstand eine gemeinsame tschechisch-deutsche Kommission, die eine Beschreibung und Analyse der gegenwärtigen Situation erarbeitete sowie Empfehlungen vortrug, wie die Kirchen auf der Grundlage christlicher ethischer Prinzipien in dieser Sache helfen könnten. Der Abschlussbericht dieser Kommission wurde beiden Kirchen vorgelegt.

Die Synoden der EKD und der EKBB rufen Christen und Christinnen in unseren Kirchen und Gemeinden dazu auf, ihre Aufmerksamkeit auf diese Probleme zu richten, die im tschechisch-deutschen Grenzgebiet fortbestehen.

Wir wünschen uns, dass die gemeinsame Arbeit von EKBB und EKD auf Grundlage einer vertieften theologischen Diskussion in unseren Kirchen zu einer schärferen Wahrnehmung dieser Probleme und zu intensiverer Zusammenarbeit — insbesondere der grenznahen Gemeinden — führt. Wir hoffen, dass dies zu einem wirksameren Vorgehen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Frauen beiträgt.

Wir danken allen, die sich in diesem schwierigen Problemgebiet engagieren, seien es staatliche Organe oder nichtstaatliche Organisationen. Wir verpflichten uns, die Arbeit in diesem Bereich zu unterstützen. Wir appellieren ebenso an alle, die in Kirche, Diakonie und in der Gesellschaft Verantwortung tragen, diese Arbeit finanziell und anderweitig angemessen zu unterstützen. Wir halten eine bessere tschechisch-deutsche Koordinierung dieser Aktivitäten für wichtig, damit den betroffenen Personen wirksamere Hilfe und nachhaltige Fürsorge zuteil wird.

Wir weisen darauf hin, dass Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung auch an anderen Orten in der Nähe der Grenzen mit anderen Nachbarstaaten, namentlich mit Österreich, stattfindet. Wir fordern die verantwortlichen Institutionen auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung dieses Übels zu verstärken und gegenseitig zu koordinieren. Wir fordern die nationalen Regierungen auf, die Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Wir fordern die Europäische Kommission und den Europarat auf, die bestehenden Mittel im Kampf gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung tatkräftig weiterzuentwickeln und anzuwenden.

Mit Blick auf die Präsidentschaft der Tschechischen Republik im Rat der EU im Jahr 2009 bekräftigen wir hiermit die gemeinsame Verantwortung unserer Kirchen für ein Europa, in dem Menschenwürde und Solidarität geachtet werden und in dem menschliches Handeln auf Gerechtigkeit und Barmherzigkeit ausgerichtet ist.

194. Zl. SYN 01 b; 3515/2008 vom 15. November 2008

Dem Neubeginn eine Chance geben — Erklärung der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zu Kriminalität und Straf- rechtspflege

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Erklärung beschlossen:

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. war und ist auf vielfältige Weise mit dem System des Strafvollzuges, den Opfern, Tätern und deren jeweiligen Angehörigen befasst. Durch die Arbeitszweige der Seelsorge und Diakonie nimmt sie besonders wachsam auch Entwicklungen auf den Gebieten der Kriminalität und der Strafrechtspflege wahr und hält dazu fest:

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. ergreift Partei und erhebt die Stimme für jene, die in der Gesellschaft ausgegrenzt werden, ohnmächtig sind oder verstummen. Daher steht sie Opfern von Straftaten und deren Angehörigen wie auch Tätern und ihren Angehörigen nahe und begleitet alle nach dem Prinzip der Versöhnung in Wahrheit und Gerechtigkeit.

2. Opfer von Straftaten und deren Angehörige bedürfen des Schutzes, der Unterstützung von Gesellschaft und Kirche in der Wiederherstellung ihrer personalen und sozialen Würde. Wer seelischen, körperlichen oder materiellen Schaden erleidet, darf nicht zum Bittsteller und Hilfesuchenden werden. Es ist Aufgabe des Staates und aller sozialen Organisationen, auf jene zuzugehen und Hilfe anzubieten, wo dies erforderlich sein könnte.

3. Ebenso befindet sich jeder, der Schuld auf sich lädt, in einer Situation persönlicher Krise und sozialer Ausgrenzung. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fordert daher jede zuständige Instanz und Person auf, auch in Straftätern unter Freiheitsentzug Menschen zu sehen, die eine Chance auf Neubeginn und ein Leben unter neuen Vorzeichen benötigen.

4. Im gegenwärtigen Strafrechtsbereich fehlt nach Ansicht der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und vieler Fachleute für die betroffenen Menschen eine echte Zukunftsperspektive. Jede verbrachte Haftstrafe zieht oft auch massive Schäden der Person, ihrer sozialen Situation und des Umfeldes nach sich. Mit großer Sorge ist zu beobachten, dass den Gefangenen zu wenig Aussicht auf und Motivation für eine autonome, straffreie Lebenssituation nach der Haft geboten wird.

- Insbesondere mangelt es an ausreichender Öffentlichkeitsarbeit, an Angeboten und Bereitschaft, damit sich Gefangene nach der Entlassung eine geeignete Berufs- und Wohnsituation schaffen können. Nicht nur die Verhinderung weiterer Straftaten ist anzustreben, sondern ein Leben in Selbstständigkeit, Würde, Toleranz und in solidarischer Verantwortung.

- Ebenso mangelt es an ausreichenden Möglichkeiten, psychisch auffällige StraftäterInnen während und nach ihrer Anhaltung in einer Anstalt des Straf- oder Maßnahmenvollzugs zu überwachen, medizinisch und therapeutisch zu behandeln und zu größt möglicher Eigenverantwortung zu begleiten.
- Wir befürchten, dass unter dem Kostendruck am Vollzug weiterhin gespart — und somit einem bloßen Verwahrungsvollzug Vorschub geleistet wird, während ein Behandlungsvollzug erschwert und auch die Motivation der Justizbeamten stark belastet wird.

5. Ganz besonders weiß sich die Evangelische Kirche A. u. H. B. auch jenen verpflichtet, die als Angehörige von StraftäterInnen unschuldige Opfer der massiven Einschränkungen durch das Strafrecht werden. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. hat durch ihre gemeindliche, seelsorgerliche und diakonische Angehörigenhilfe die Erfahrung gemacht, dass von staatlicher und rechtlicher Seite die Betroffenheit dieser Menschen zu wenig im Blick ist.

6. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. weiß sich in der Strafrechtspflege folgenden ethischen Grundsätzen verpflichtet:

- stärkere Zukunfts- statt der bestehenden Vergangenheitsorientierung,
- bewusste System- statt der eingeschränkten Delinquentenorientierung,
- ganzheitliche Persönlichkeits- statt der strafrechtlichen Deliktorientierung,
- gesellschaftliche Sicherheit durch gelingende Maßnahmen zur Wiedereingliederung.

7. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. sieht daher den Bedarf,

- einen ganzheitlichen Blick auf die vom Strafrecht betroffenen Personen umzusetzen, d. h. Straftaten möglichst einer außergerichtlichen Klärung zuzuführen, die Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der Versöhnung eröffnet und dadurch zukunftsorientiert ist (Strafe übt nicht Vergeltung, sondern schafft Rechtsfrieden);
- öffentlichen Widerspruch zu artikulieren gegen jede Art von Stigmatisierung, gegen jede Art des Rufes nach härteren Strafen als Allheilmittel und gegen jede Vernachlässigung der Unschuldsvermutung;
- weitere innovative rechtliche Bestimmungen zur besseren und rascheren Schuldbewältigung einzuführen, wie sie durch Diversion und frühzeitige bedingte Entlassung grundsätzlich bereits jetzt möglich sind;
- bessere Lebensbedingungen sowie Arbeitsmöglichkeiten vom ersten Hafttag an zu gewährleisten, denn der erste Hafttag ist bereits der erste Tag einer gelingenden Entlassung;
- eine bessere Zusammenarbeit von Justizanstalten, Dolmetschpersonen, gerichtlichen Sachverständigen und gerichtlichen Instanzen bei Urteilsfindungen und bedingten Entlassungen zu konzipieren;
- die Haftzahlen möglichst zu reduzieren
- und einen Personalstand zu gewährleisten, der eine erhöhte Betreuungsleistung gewährleistet.

Villach, 15. November 2008

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Erklärung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

195. Zl. SYN 10; 3512/2008 vom 5. November 2008

Erklärung für eine menschliche Gesellschaft und gegen Rassismus — Erklärung des Synodalausschusses A. B. und des Synodalausschusses H. B. in gemeinsamer Sitzung

„Auf dem Weg der Umkehr“ ist das Thema, das die Evangelischen Kirchen dem laufenden Jahr 2008 gegeben haben. Es geht dabei in erster Linie um eine Standortbestimmung im Verhältnis zum Judentum. Diese ist aber nicht möglich ohne eine Rückbesinnung auf die Wurzeln, aus denen Antisemitismus und Judenfeindschaft auch unter Evangelischen gewachsen sind.

Für diese Rückbesinnung haben wir am 5. November 2008 die Gedenkstätte Schloss Hartheim, einen besonders markanten Ort der Verbrechen des Nationalsozialismus, aufgesucht. Die Gedenkstätte bewahrt die Erinnerung an jene Zeit, in der das Schloss zwischen 1940 und 1944 ein Ort tausendfachen Euthanasie- und Häftlingsmordes gewesen ist.

Wir sind dankbar für die Einrichtung und Erhaltung des Gedenkortes und seine Gestaltung. Der Steg, der uns an den Räumen der technisierten Abwicklung der Tötungen entlang führte, lässt uns den Weg nachgehen, den einst die Opfer gehen mussten. Besonders schmerzhaft berührt uns das Wissen, dass diesen Weg auch Menschen aus dem nahe gelegenen „Martinsstift“ des Diakoniewerks Gallneukirchen im Jahr 1941 gehen mussten, ohne Widerspruch der damaligen Leitung noch einer anderen kirchlichen Stelle. Der Weg endet heute in einem Raum der Stille, der zur Meditation einlädt. Dort stellten sich bedrückende Fragen: Warum haben die Evangelischen Kirchen so versagt? Was hat evangelische Christinnen und Christen bis auf wenige Ausnahmen dazu gebracht, dem verbrecherischen Geist nicht zu widerstehen, sondern ihn sogar zu unterstützen? Diesen Fragen haben wir uns weiterhin offen und selbstkritisch zu stellen.

Der Besuch der Gedenkstätte Schloss Hartheim fällt in eine Zeit, in der wir das Erstarken rechtsgerichteter und rechtsextremer Parteien in ganz Europa, auch in Österreich, erleben. Die krisenhaften wirtschaftlichen Entwicklungen erhöhen die Zahl der Modernisierungsverlierer und derjenigen, die begründete Ängste vor dem sozialen Abstieg haben.

Das soziale Klima wird zunehmend von Mitleidslosigkeit und Kälte bestimmt. Eine erbarmungslose Konkurrenzgesellschaft erhöht den Leistungsdruck und die Arbeits-hetze. Gefordert scheinen Haltungen wie Egoismus, Durchsetzungsvermögen und Rücksichtslosigkeit. Asyl-suchende und Schwache werden dann zu Sündenböcken gestempelt für vieles, was im eigenen Leben — und in der Gesellschaft insgesamt — schief läuft. Dafür wird, wer sich um Menschen in Not annimmt, wer sich anrühren lässt, wer gegen die Erbarmungslosigkeit und für die Menschen-rechte eintritt, schnell als „Gutmensch“ diffamiert und lächerlich gemacht. Wir sagen ausdrücklich: Wer aus dem Evangelium lebt, wird sich lieber als Gutmensch verächtlich machen lassen, als mit den Wölfen zu heulen.

Wir warnen vor politischen Kräften, die die Menschen gegeneinander aufhetzen und die vorhandenen Ängste schüren. Aber auch davor, soziale Konflikte zu übersehen und die Betroffenen mit ihnen allein zu lassen. Wir rufen dazu auf, die Menschlichkeit zu fördern, das Zusammenleben mit Vertrauen, Respekt und Anerkennung zu erfüllen und die universale und ungeteilte Geltung der Menschenrechte zu verlangen.

Wir wissen uns verpflichtet, unseren eigenen Beitrag dazu zu leisten.

Linz, 6. November 2008

Dr. Michael Bünker Bischof	Dr. Peter Krömer Präsident von Synode A. B. und Generalsynode	Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
----------------------------------	---	--

Kirchengesetze A. u. H. B.

196. Zl. G 09; 3492/2008 vom 21. November 2008

Kirchenverfassung, Novelle 2008

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 169)

Art. 1. (1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum sind alle eingeladen, am Leben der Kirche und ihren Gliederungen, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen.

(2) Die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi gründet auf der Taufe im Namen des Dreieinigen Gottes.

(2) alt wird zu Abs. 3 und lautet:

(3) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelische Kirche Jesus Christus als Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Niemand darf ihretwegen benachteiligt werden. Jede rechtliche Regelung und Handlung der Evangelischen Kirche in Österreich muss sich daran messen lassen.

(3) alt wird zu Abs. 4.

(4) wird gestrichen.

(5) Die Evangelische Kirche hat in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht den Dialog und die Zusammenarbeit mit Menschen und Gruppen, denen Menschenwürde, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein Anliegen sind.

(6) alt wird gestrichen.

(7) alt wird zu Abs. 6 und lautet:

(6) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. sind nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut. Sie stehen unter der Herausforderung steter Reformen (*ecclesia semper reformanda*).

(7) Alle Gliederungen sind verantwortlich für die Gestaltung und die Förderung des christlichen Glaubens und Lebens.

(8) Mit dieser Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen will die Evangelische Kirche in Österreich unter ihren Mitgliedern, Gemeinden, Werken und Einrichtungen ein geregelt christliches Miteinander fördern, insbesondere durch geordnete Verfahren, durch Gleichbehandlung und durch den Schutz ihrer Rechte.

II. Mitgliedschaft, Gemeindezugehörigkeit

Art. 2. (1) Die Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche A. B. (Lutherische Kirche) und zur Evangelischen Kirche H. B. (Reformierte Kirche) folgt aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt als Glied der Kirche Jesu Christi (Art. 1 Abs. 2). Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Die Mitglieder sind eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen und ihre Gaben einzubringen.

(3) Die Mitglieder können Angebote der Verkündigung, der Sakramente, der Seelsorge und der Begleitung in Anspruch nehmen.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend den kirchlichen Ordnungen das kirchliche Leben mitzubestimmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß den kirchlichen Beitragsordnungen Beiträge zum kirchlichen Leben zu leisten.

(6) wird Artikel 6 Abs. 1.

Art. 3. (1) Jeder Evangelische, der seinen Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses an, in deren Gebiet sein Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt und ist unter Wahrung seines Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört.

(2) Jeder Evangelische hat das Recht, eine andere Pfarrgemeinde zu wählen, als die seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes.

(3) Ein Gemeindeglied kann nach vorausgehender ordnungsgemäßer Delegation eine kirchliche Amtshandlung von einem anderen geistlichen Amtsträger, als dem/der zuständigen PfarrerIn vornehmen lassen.

(4) alt wird gestrichen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Wahlen und die Verfahren in den Organen der Kirche werden durch Kirchengesetze getroffen.

Art. 6. (1) Evangelische, insbesondere Kinder und SchülerInnen, haben ein Recht auf Religionsunterricht. Die kirchlichen Stellen haben das Recht ausreichend zu gewährleisten.

(1) alt wird zu Abs. 2.

(2) alt wird zu Abs. 3.

(3) alt wird zu (4)

Art. 14. (3) Die Pfarrgemeinden, die Gemeindeverbände, die Superintendenturen und die kirchlichen Einrichtungen haben das Recht auf Information über Vorhaben, Stellungnahmen und Beschlüsse der Evangelischen Kirche in Österreich und der Diakonie. Vor Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen, die sie betreffen, sind sie zu hören. Sie sind verpflichtet, den Oberkirchenrat A. B., den Oberkirchenrat H. B. und den Oberkirchenrat A. und H. B. rechtzeitig vor Prozessführungen, jedenfalls vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Gerichten der Europäischen Union zu informieren.

Art. 44. (1) Das Amt eines gewählten Presbyters oder Kurators erlischt:

1. durch Amtsniederlegung oder Abberufung;
2. ...

(2) Ein gewählter Presbyter oder Kurator kann vor Vollendung der Funktionsperiode, für die er gewählt wurde, auf seine Funktion bzw. auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen wirksam. Ein gewählter Presbyter oder Kurator kann auf Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums vom Superintendentialausschuss bzw. OKR H. B. abberufen werden; der Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein.

Art. 85. (1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Art. 114. (3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Art. 114. (6) Z. 26 die Führung und Verwaltung des Heimes für Studierende „Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus“ und des Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds;

Art. 121. (2) Für das Verfahren vor dem Revisionssenat sind, soweit nicht ausdrückliche andere Regelungen bestehen, die Vorschriften der Kirchlichen Verfahrensordnung sinngemäß anzuwenden.

Dr. Raoul Kneucker Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

197. Zl. G 14; 3491/2008 vom 21. November 2008

Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2008

1. Die Synode A. B. hat in der 4. Session,
2. die Generalsynode hat in der 3. Session der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 170)

1.

§ 16 (1) a) „ . . . auf Antrag des geistlichen Amtsträgers nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;“

2.

§ 43 (2) lautet nunmehr:

(2) Über Ausnahmen entscheidet nach Anhören des Presbyteriums der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., in der Kirche A. B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

§ 64:

4. Die Dienstwohnung

(1) Geistliche AmtsträgerInnen, die in einem oder mehreren Dienstverhältnissen zur Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B., einem kirchlichen Werk oder Verein stehen, haben gegenüber ihrer Gemeinde, ihrem Gemeindeverband, Werk oder Verein Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung, falls das Ausmaß ihrer Beschäftigung mindestens 50% beträgt.

(2) Für geistliche AmtsträgerInnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, hat jene Stelle die Dienstwohnung beizustellen, für die das höchste Beschäftigungsausmaß geleistet wird. Im Zweifels- oder Ausnahmefall entscheidet der Oberkirchenrat A. B., der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung der Betroffenen, welche Stelle eine Dienstwohnung beizustellen hat.

(3) Beigestellte Dienstwohnungen bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% sind zu nutzen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Benützungspflicht abgesehen werden. Die Nichtbenützung ist von jener Stelle, welche die Dienstwohnung beizustellen hat, und vom/von der betroffenen geistlichen AmtsträgerIn gemeinsam und begründet zu beantragen. Der Antrag bedarf in der Evangelischen Kirche A. B. der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. nach Anhörung des Superintendentialausschusses, in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B.

(4) Bei miteinander verheirateten geistlichen Amtsträgern ist im Fall, dass für beide Ehepartner Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht, die in Anspruchnahme nur einer Dienstwohnung und daher die Nichtbenützung einer Dienstwohnung zu genehmigen, sofern keine Beeinträchtigung der Beschäftigung des Ehepartners zu erwarten ist, der von der Benützung der ihm zustehenden Dienstwohnung absieht.

(5) Im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung wird dem/der geistlichen AmtsträgerIn ein Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf mal pro Jahr ausbezahlt, dessen Höhe im Kollektivvertrag festgelegt wird. Für verheiratete AmtsträgerInnen nach Abs. 4 ist vom Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt. Das Nähere regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.

(6) Bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Wird jedoch in

einem solchen Fall eine Dienstwohnung beigestellt, besteht keine Verpflichtung, diese zu benützen.

(7) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine beigestellte Dienstwohnung benützt, so ist vom/von der geistlichen AmtsträgerIn ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölf mal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes angewendet, die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnwert ist vom geistlichen Amtsträger an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(8) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf mal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß ausbezahlt.

(9) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist von jenen Stellen zwölf mal pro Jahr zu leisten, welche den Dienstnehmer beschäftigen, anteilig entsprechend dem Beschäftigungsausmaß.

(10) Für geistliche AmtsträgerInnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(11) Der/Die geistliche AmtsträgerIn hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekannt zu geben.

(12) § 64 (5) alt.

(13) § 64 (6) alt.

(14) § 64 (7) alt.

(15) § 64 (8) alt.

(16) § 64 (9) alt.

Dr. Hannelore Reiner Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

198. Zl. G 15; 3496/2008 vom 21. November 2008

Kirchliche Verfahrensordnung, Novelle 2008

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 170)

§ 43 (1): . . . In Fällen, in denen eine schriftliche Entscheidung nicht ergangen ist, beginnt der Fristenlauf ab jenem Zeitpunkt, mit dem der Beschwerdeführer Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat.

(2) Anfechtungen nach Art. 119 Abs. 3 KV sind binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen beim Revisionssenat einzubringen.

(3) Beschwerden und Anfechtungen gemäß Art. 119 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 3 KV sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der

Beschwerdefrist haben keine aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung kann im Einzelfall auf Antrag des Beschwerdeführers zuerkannt werden, wenn ihm ohne diese aufschiebende Wirkung bei denkmöglicher Stattgebung der Beschwerde ein nicht wieder gutzumachender oder unverhältnismäßiger Nachteil entstünde.

§ 47 (1): . . . Die schriftliche Ausfertigung ist bis längstens vier Wochen nach der abschließenden Verhandlung in der Sache zu veranlassen.

§ 48: Die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates erfolgt durch das Kirchenamt A. B. unter Aufsicht des Präsidenten des Revisionssenates.

Dr. Raoul Kneucker Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

199. Zl. G 30; 3493/2008 vom 21. November 2008

Mitgliedschafts-Ordnung, Novelle 2008

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 170)

§ 1 (1): Jede der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. angehörende Person, welche ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt; sie ist unter Wahrung ihres Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört (Art. 3 Abs. 1 KV).

(2) Mitglieder der Evangelischen Kirche, welche ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz außerhalb des Gebietes einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder jener Pfarrgemeinde an, in deren Gebiet ihr Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt.

(3) Mitgliedern muss ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind die Mitglieder berechtigt, ohne Delegation ihres zuständigen Pfarrers oder ihrer zuständigen Pfarrerin den geistlichen Dienst ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist von dem/der um die Amtshandlung ersuchten AmtsträgerIn dem/der zuständigen PfarrerIn zu melden.

§ 6 (4): Für ausgetretene Mitglieder bleibt die Taufe gültig; sie sind weiterhin eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

§ 8 (2): Übersiedelt ein Gemeindeglied in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde, so ist es berechtigt, weiterhin Mitglied der bisherigen Pfarrgemeinde zu bleiben (Bleiberecht). Die Absicht, weiterhin Mitglied zu bleiben, ist innerhalb von sechs Monaten ab Übersiedlung schriftlich der bisherigen Pfarrgemeinde mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, sind die Regelungen über Wahlgemeinden (§ 9) sinngemäß anzuwenden. Von der bisherigen Pfarrgemeinde ist die weiterhin aufrechte Mitgliedschaft durch

Bescheid zu bestätigen. Die Wohnsitzgemeinde ist von der den Bescheid erlassenden Pfarrgemeinde zu verständigen. Die Mitgliedschaft bleibt auch bei weiteren Übersiedlungen aufrecht, sofern nicht die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes als neue Pfarrgemeinde gewählt wird.

(3) und (4) werden gestrichen.

§ 9 (1): Evangelische haben abweichend von § 1 Abs. 1 das Recht, eine andere Pfarrgemeinde als die ihres Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes zu wählen (Art. 3 Abs. 2 KV). Diese Wahlmöglichkeit entfällt für geistliche AmtsträgerInnen, solange sie kraft Amtes der Gemeindevertretung und dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören. (Art. 42 Abs. 1 KV).

(2) Innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. ist die Wahl der Pfarrgemeinde jeweils freigestellt. Der Antrag des Gemeindegliedes ist bei jener Pfarrgemeinde einzubringen, deren Mitglied es werden will. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Presbyteriums der gewählten Pfarrgemeinde erforderlich. Der Antrag ist bescheidmässig zu erledigen; die Pfarrgemeinde ist in ihrer Entscheidung frei. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig. Die bisherige Pfarrgemeinde ist von der aufnehmenden Pfarrgemeinde zu verständigen. Die Mitgliedschaft bleibt auch bei Übersiedlungen in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde aufrecht, sofern nicht die Wohnsitzgemeinde als neue Pfarrgemeinde gewählt wird.

(3) Für einen Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde einer anderen Evangelischen Kirche (Wechsel des Kirchenregimentes) erfolgt die Entscheidung durch einen begründeten, übereinstimmenden Beschluss der Presbyterien der beiden Pfarrgemeinden oder, falls ein solcher nicht zustande kommt, nach Anhören beider Presbyterien durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

(5) bis (8) werden gestrichen;

(5) *neu:* Näheres regeln Verordnungen des Oberkirchenrates A. und H. B.

§ 10: „Ergänzende Bestimmungen“

(1) Personalgemeinden sind den Wohnsitz- oder Wahlgemeinden gleichzuhalten.

(2) Die Gemeindeordnung der Pfarrgemeinde hat eine allfällige Zuordnung von Gemeindegliedern zu Teilgemeinden vorzusehen und näher zu regeln.

(3) Doppelmitgliedschaften in Pfarrgemeinden sind unzulässig.

(4) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Gemeindegliedes zu einer Pfarrgemeinde umfasst im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn diese dem Bleibe-antrag gemäß § 8 Abs. 2 oder dem Wahlgemeindeantrag nachweisbar beigetreten sind. Bei Antragstellung für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder unter 14 Jahren ist von den Eltern nachzuweisen, dass Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr zum Pfarrgemeindefwechsel gehört wurden und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr dem Antrag zugestimmt haben.

Dr. Raoul Kneucker Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

200. Zl. Sch 01; 3495/2008 vom 21. November 2008

Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich, Novelle 2008

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Gesetzesänderung bzw. Gesetzesergänzung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 170)

Punkt 2.1.: Evangelische Schulen können nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. von Gemeindeverbänden, Werken, Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie evangelisch-kirchlichen Vereinen, von der Evangelischen Kirche A. und H. B. und sonstigen juristischen Personen als kirchliche Einrichtungen errichtet und geführt werden . . .

Punkt 3.1.1.: Gemeindeverbände, Werke, Anstalten, Stiftungen und Fonds, evangelisch-kirchliche Vereine und sonstige juristische Personen als kirchliche Einrichtungen;

Dr. Horst Lattinger Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Landeskurator Präsident Schriftführer

201. Zl. Syn 1; 3673/2008 vom 26. November 2008

Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden in der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. November 2008 bis 16. November 2008 genehmigt:

ABl. Nr. 207/2007 betr. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, Novelle 2007

ABl. Nr. 208/2007 betr. Ordnung der Stadtdiakonie Wien

ABl. Nr. 90/2008 betr. §§ 43, 64 OdgA (siehe ABl. Nr. 197/2008)

ABl. Nr. 94/2008 betr. Art. 108 Abs. 3 KV

ABl. Nr. 95/2008 betr. § 4 Abs. 4 Datenschutzordnung

ABl. Nr. 96/2008 betr. § 7 Abs. 2 Dienstordnung 2003

ABl. Nr. 99/2008 betr. Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008)

Dr. Raoul Kneucker Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

202. Zl. RU 01; 3425/2008 vom 12. November 2008

Prüfungsordnung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt gemäß § 114 Abs. 6 Z. 21 KV in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008) nachfolgende

Prüfungsordnung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen

§ 1. Um **Zulassung zur Befähigungsprüfung** zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen ist bei der zuständigen Superintendentur bzw. beim OKR H. B. anzusuchen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Dem Gesuch sind beizulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. Taufschein,
3. Konfirmationsurkunde oder Eintrittsbestätigung,
4. Lebenslauf mit Zeugnissen über abgelegte pädagogische oder theologische Ausbildungen,
5. Gutachten einer/eines selbst gewählten Seelsorgers/Seelsorgerin,
6. Maturazeugnis oder Nachweis über abgelegte Studienberechtigungsprüfung für das Lehramt evangelische Religion an Pflichtschulen,
7. ärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung,
8. Motivationsschreiben.

§ 2. Prüfungsvoraussetzung:

1. Matura (bzw. Erlass gemäß § 16 Abs. 3 RU-O),
2. Ablegung des Unterrichtspraktikums an APS,

3. Bereitschaft, angebotene Module für das Lehramt Evangelische Religion einer pädagogischen Hochschule zu besuchen.

§ 3. Unterrichtspraktikum lt. § 2.2

Es sind 48 Wochenstunden in Grundschulen und 24 Wochenstunden im Bereich der Sekundarstufe I zu absolvieren, nach Möglichkeit in verschiedenen Schultypen und bei mehreren Religionslehrer/innen (zirka 1/3 Hospitation, 1/3 Lehrauftritte, 1/3 Reflexion).

Die Dokumentation und Beurteilung über gehaltene Unterrichtseinheiten erfolgt durch den/die betreuende/n Religionslehrer/in über all jene Stunden, in denen der Kandidat/die Kandidatin mindestens 50% der Gesamtstunden selbst gehalten hat. Es müssen mindestens zwei Unterrichtsbesuche durch ein Mitglied der Prüfungskommission erfolgen. Die abschließende Note setzt sich aus den Beurteilungen des/der betreuenden Religionslehrer/in und des o. g. Mitgliedes der Prüfungskommission zusammen.

§ 4. Fachbereiche, in denen die mündliche Prüfung abzulegen ist:

- a) Biblische Theologie,
- b) Einführung in die Theologie,
- c) Einführung in Humanwissenschaften: Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie,
- d) Methodik und Didaktik des Religionsunterrichtes (z. B.: Lehrplankenntnisse, Unterrichtsziele und -inhalte, Methoden, Mediendidaktik),
- e) Kommunikation und Präsentation,
- f) schulrechtliche Grundlagen,
- g) Grundwissen evangelischer Kirchengeschichte: Geschichte und Struktur der evang. Kirchen in

Österreich, Reformationsgeschichte, Bedeutung der Katechismen,

- h) konfessionelle Diversität, Grundwissen der Ökumene und Kenntnisse über die Weltreligionen und andere Bekenntnisgemeinschaften.

§ 5. **Projektpräsentation mit didaktisch-methodischem Schwerpunkt:**

Die Kandidatin/der Kandidat soll einen Unterrichtsentwurf über ein Lernfeld des geltenden Lehrplans erarbeiten, durchführen, dokumentieren und im Rahmen der mündlichen Prüfung präsentieren. Diese Präsentation wird von der Prüfungskommission beurteilt.

§ 6. **Beurteilung**

Die Beurteilungen des Unterrichtspraktikums, der mündlichen Prüfungen und der Projektpräsentation erfolgen gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes. Bei negativen Beurteilungen kann jeder Prüfungsteil zweimal wiederholt werden. Die Zeit von der Zulassung bis zum Abschluss der Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 7. **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

Der/dem Superintendent/-in der jeweiligen Diözese, bzw. dem/der Landessuperintendent/-in,

einem/einer von ihm/ihr beauftragten Religionsunterrichtsexperten/-expertin,

der/dem zuständigen FI für Pflichtschulen bzw. an seiner/ihrer Stelle der/die FI für ABHMS, wo ein/eine FI für Pflichtschulen nicht bestellt ist

und den/der betreuenden Religionslehrer/-in.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben.

§ 8. **Ermächtigung**

Nach bestandener Prüfung hat der/die Kandidat/in auf dem Weg über die Superintendentur bzw. dem OKR H. B. um die aushilfsweise und befristete Ermächtigung zur Erteilung des RU an Pflichtschulen durch den OKR A. u. H. B. anzusuchen.

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

203. Zl. Kol 16; 3503/2008 vom 24. November 2008

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)

Die erste „Pflicht“-Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder die Zimmer selbst und vor allem die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung!

Derzeit werden notwendige Ausbesserungsarbeiten in den Zimmern vorgenommen. Daneben wird der Bestand der Bibliothek aufgestockt.

So bitten wir Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese nicht aufschiebbaren Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner besonderen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrat

Dr. Horst Lattinger
Landeskurator

204. Zl. VER 66; 3497/2008 vom 27. November 2008

Verein „Freunde und Förderer der evangelischen Kirchenmusik im Burgenland“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein, Statutengenehmigung

Gemäß Artikel 71 Absatz 5 Kirchenverfassung wird verlautbart, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in seiner Sitzung vom 11. November 2008 den Verein „Freunde und Förderer der evangelischen Kirchenmusik im Burgenland“ als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt hat, gleichzeitig wurden die vorgelegten Statuten genehmigt.

205. Zl. LK 012 b; 3674/2008 vom 26. November 2008

„Zeit zu gehen“ — DVD für ReligionslehrerInnen

Das zu Abl. Nr. 65/2008 bekannt gegebene Angebot der Evangelische Kirche A. u. H. B. in Zusammenarbeit mit polyfilm video wird für Pfarrgemeinden verlängert und auf alle evangelischen ReligionslehrerInnen erweitert.

Jeweils eine DVD „Zeit zu gehen“ kann zum geförderten Sonderpreis von € 24,80 — statt um € 40,30 im regulären Verkauf — bezogen werden. Der Preis versteht sich inkl. Porto und UST und beinhaltet die Rechte zur nicht kommerziellen Vorführung z. B. im Rahmen des Religions- und Konfirmandenunterrichtes sowie für die Verwendung in der Gemeindebibliothek.

Von jeder gekauften DVD gehen € 2,— als Spende an das CS Hospiz Rennweg. Das Angebot ist gültig bis 31. März 2009 bzw. bis zur Ausschöpfung des geförderten Kontingentes von 200 Stück.

Bestellung:

ReligionslehrerInnen können die DVD per E-Mail **über ihre FachinspektorInnen** unter Angabe von Rechnungs- und Lieferadresse bestellen.

Pfarrgemeinden können die DVD auch weiterhin per E-Mail (video@polyfilm.at), oder telefonisch ([01] 581 39 00 Dw. 31) unter Angabe der Rechnungs- und Lieferadresse der Pfarrgemeinde beziehen.

Der Verlag ersucht darum, Einzel- und **keine Sammelbestellungen** vorzunehmen.

206. Zl. P 2096; 3150/2008 vom 16. Oktober 2008

Ordination von Mag. Thomas Stark

Mag. Thomas Stark wurde am 28. September 2008 in der Altkatholischen Christuskirche in Ried im Innkreis durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger und Pfarrer i. R. Manfred Seiler ordiniert.

207. Zl. AW 01; 3683/2008 vom 27. November 2008

Jahresabschlusserstellung 2008: Fristen

Um die Jahresabschlüsse 2008 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fristgerecht erstellen zu können, ersuchen wir alle Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen sowie Arbeitsbereiche und sonstige Subventionsnehmer nachdrücklich sämtliche die Kirchen betreffenden Belege für bezogene Leistungen (z. B. Reparaturrechnungen, Reisekosten) sowie für erbrachte Leistungen (z. B. Ausgangsrechnungen oder Refundierungsabrechnungen) bis **spätestens 31. Jänner 2009** an das Kirchenamt A. B. zu senden.

Diese Belege sollten nach Möglichkeit mit einem Rechnungsdatum 2008 ausgestellt sein.

208. Zl. SA 500/2008

Winterurlaubsseelsorge 2008/2009

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel Mitte Dezember 2008 bis Mitte Feber 2009

Innsbruck

Seefeld von Jänner bis Mitte März 2009

Jenbach

Pertisau vom 14. 12. 2008 bis 11. 1. 2009

Superintendentenz Steiermark

Ramsau

Mitte Dezember 2008 bis Mitte Feber 2009

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

209. Zl. 500/2008

Urlaubsseelsorge 2009 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B Afritz/Feld am See	Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
B Maria Wörth	Juli oder August
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli oder August
B Obervellach und Mallnitz	Mitte Juli bis Ende August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
-------------------------	-----------------

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
-----------------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juli und August
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau	Juli und August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Lofer	Juli und August
B Mittersill	Juli und August
Wagrain und Werfenweng	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark	
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Bad Radkersburg	Juli oder August
Ramsau	Juli oder August
Vorarlberg	
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli oder August
Schruns und Gaschurn	Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen

bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwester in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

210. Zl. KB 06; 3388/2008 vom 6. November 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2008	2007
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,830.176,56	1,791.802,69
Kärnten	2,192.982,60	2,055.756,65
Niederösterreich	1,928.913,91	1,849.294,27
Oberösterreich	2,809.669,59	2,752.282,33
Salzburg-Tirol	1,844.672,87	1,755.180,93
Steiermark	2,306.074,97	2,294.545,52
Wien	3,767.561,08	3,757.678,77
	16,680.051,58	16,256.541,16

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
2,61% (16,256.541,16)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
3,79% (16,071.046,45)

211. Zl. A 24; 3660/2008 vom 25. November 2008

Seelenstandsbericht 2008

Der Seelenstandsbericht 2008 wird erbeten bis **10. Jänner 2009**.

Mit EGON arbeitende Gemeinden mögen darauf achten, dass sämtliche Daten bis 10. Jänner 2009 in EGON aktuell erfasst sind, da der Seelenstandsbericht automatisch erstellt wird.

Die übrigen Gemeinden werden gebeten, das Online-Formular für den Seelenstandsbericht rechtzeitig auszufüllen (www.okr-evang.at).

Mit herzlichem Dank

Dr. Michael Bünker
Bischof

212. Zl. P 1830; 3256/2008 vom 22. Oktober 2008

Zuteilung von Mag. Armin Cencic zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Mag. Armin Cencic wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 befristet bis zum 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

213. Zl. P 2331; 3458/2008 vom 18. November 2008

Zuteilung von Mag. Carsten Koch zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Carsten Koch wurde gemäß § 34 Abs. 3 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2008 befristet bis 31. Dezember 2012 in diesem Amt bestätigt.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

214. Zl. G 09; 3694/2008 vom 28. November 2008

Beschlüsse der 3. Session der 15. Synode H. B. am 13. und 14. November 2008 Kirchenverfassung — Änderungen mit Motivenberichten

Motivenbericht

Auf Grund der hoheitsrechtlichen Aufgaben des Oberkirchenrates, nämlich der Matrikenführung und der Aufsicht über den Religionsunterricht, war bisher vorgesehen, dass alle Oberkirchenräte österreichische Staatsbürger sein müssen.

Dies erscheint in dieser Form nicht notwendig, da die Aufsicht über den Religionsunterricht eine Aufgabe des Oberkirchenrates A. u. H. B. ist und das Matrikenwesen in den Aufgabenbereich des Landessuperintendenten fällt.

Die vorgeschlagene Änderung sieht daher vor, dass der Landessuperintendent und ein geistlicher Oberkirchenrat österreichische Staatsbürger sein müssen, der zweite geistliche Oberkirchenrat jedoch nicht. So kann sichergestellt werden, dass alle hoheitsrechtlichen Aufgaben von Mitglieder des Oberkirchenrates mit österreichischer Staatsbürgerschaft wahrgenommen werden.

Die Annahme dieses Vorschlags durch die Synode H. B. ist vorbehaltlich der Annahme der Streichung des Artikel 85 Abs. 1 durch die Generalsynode, der besagt, dass alle Oberkirchenräte die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen.

Artikel 83 (1)

Dem Synodalausschuss H. B. gehören der Vorsitzende der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, die die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt.

Von den geistlichen Abgeordneten muss mindestens einer, von den weltlichen müssen beide Abgeordnete die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Artikel 101 (1)

Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. mit österreichischer Staatsbürgerschaft vertreten.

Motivenbericht:

Die Gemeinde Wien-Süd hat dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass der Vorsitzende der Synode H. B. nicht zu einem Tagesordnungspunkt selbst das Wort ergreifen kann, falls sein Stellvertreter verhindert ist und er daher den Vorsitz nicht abgeben kann. Die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung sieht deshalb zwei Stellvertreter vor.

Geschäftsordnung der Synode H. B.

§ 3 (8)

Hierauf ist die Wahl von drei Schriftführern und der Mitglieder des Nominierungsausschusses durchzuführen. Die konstituierende Sitzung ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vor-

schlag für die Wahl des Vorsitzenden und eines ersten und zweiten Stellvertreters zu erstellen und deren Wahl durchzuführen.

§ 8 (1)

Der Vorsitzende leitet die Synode H. B. gemäß dieser Geschäftsordnung, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der zweite Stellvertreter.

§ 8 a (3): Er, beziehungsweise seine Stellvertreter, können an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen; in jenen, denen der Betreffende nicht angehört, besitzt er kein Stimmrecht.

§ 8 b (1)

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können sich in der Vorsitzführung der Synode H. B. abwechseln, wobei jeweils der Vorsitzende die Einteilung zu treffen hat, im Fall seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter.

(4) Meldet sich der Vorsitzführende in einer Sitzung der Synode H. B. zu Wort, so hat er für die Dauer seiner Wortmeldung den Vorsitz an ein zur Vorsitzführung gewähltes Mitglied der Synode abzugeben. Er übernimmt ihn wieder nach der Wortmeldung oder nach Ende der Erledigung des Gegenstands.

Motivenbericht

Die Gemeinde Wien-Süd hat dankenswerter Weise auf Unstimmigkeiten in den Bezeichnungen in der Kirchenverfassung hingewiesen, die somit bereinigt werden sollen.

Die Überschrift vor dem Artikel 97 soll lauten:

7. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche)

Der Artikel 97 (5) soll lauten:

Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung:

Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche), Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Die Überschrift vor dem Artikel 103 soll lauten:

8. Die Kirchenkanzlei H. B.

Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

215. Zl. HB 01; 3695/2008 vom 28. November 2008

Beschlüsse der 3. Session der 15. Synode H. B. am 13. und 14. November 2008 Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemeindequoten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Auf Grund § 28 Kirchenbeitragsordnung, des Beschlusses der 12. Synode der Evangelischen Kirche H. B.

6. Session vom 18./19. November 1991 und dem diesem Beschluss unbefristete Gültigkeit verleihendem Beschluss der 13. Synode der Evangelischen Kirche H. B. 2. Session vom 16./17. Mai 1994 und dem Beschluss der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. 3. Session der 15. Synode vom 14./15. November 2008 verordnet der Evangelische Oberkirchenrat H. B. auf Empfehlung des Finanzausschusses der Synode H. B. nach Anhören des Synodalausschusses H. B. wie folgt:

1. Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich erheben für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich von ihren Mitgliedern Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung in der jeweiligen Fassung.

Das Recht zur Erhebung von Kirchenbeiträgen gründet sich auf Artikel V des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelische Kirche H. B. in Österreich (BGBl. 192/ 1961).

2. Die Deckung des Personal- und Sachaufwandes und der übrigen Verpflichtungen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, insbesondere die Besoldung der geistlichen Amtsträger, die Zahlung ihrer Pensionen sowie die Witwen- und Waisenversorgung, erfolgt für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich durch den Evangelische Oberkirchenrat H. B. aus den von den Pfarrgemeinden aufzubringenden Mitteln, insbesondere den Kirchenbeiträgen und aus den Mitteln des Pensionsfonds der Evangelische Kirche H. B. in Österreich nach den folgenden Regeln:

3. Der Bedarf an finanziellen Mitteln gemäß Punkt 2 dieser Verordnung ergibt sich aus dem Haushalts-Voranschlag der Evangelische Kirche H. B. in Österreich, wie er, vom Finanzausschuss der Synode H. B. erstellt und vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. nach Anhörung des Kontrollausschusses H. B. beschlossen, im Amtsblatt kundgemacht und in der Gebarung vollzogen wird. Der durch die Pfarrgemeinden zu deckende Finanzbedarf wird unter der Bezeichnung Gemeindequoten in den Haushalt-Voranschlag der Evangelische Kirche H. B. in Österreich eingestellt und im Jahresabschluss in der Gebarungsrechnung ausgewiesen.

4. Die Pfarrgemeinden stellen dem Evangelischer Oberkirchenrat H.B. die Gemeindequoten auf Grund der folgenden Errechnung zur Verfügung:

4.1 Der Finanzausschuss der Synode H. B. ermittelt für jede Pfarrgemeinde jährlich die Bezugsbasis. Diese setzt sich zusammen aus der jährlichen erhobenen Kirchenbeitragsbasis, den Liegenschafts-Reinerträgen, den Reinerträgen aus Beteiligungen, den Reinerträgen aus Friedhöfen, den Zinsen von Bankguthaben, Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen und den Erträgen aus Wertpapieren.

4.1.1 Die Kirchenbeitragsbasis wird wie folgt berechnet:

- a) Es werden die jährlich eingenommenen Kirchenbeiträge unter der Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Gemeindeumlage berechnet (nach Punkt 6).
- b) Pro Gemeinde wird das durchschnittliche Kirchenbeitragsaufkommen pro Kirchenbeitragszahler ermittelt.
- c) Sodann wird pro Gemeinde das durchschnittliche Einkommen pro Kirchenbeitragszahler ermittelt, wobei die durchschnittlichen Bruttoeinkommen der männlichen und weiblichen

Pensionisten und der männlichen und weiblichen unselbstständig Erwerbstätigen des jeweiligen Bundeslandes gemäß der Veröffentlichung der Statistik Austria herangezogen werden und selbstständig Erwerbstätige wie unselbstständige berechnet werden.

d) Sodann wird das durchschnittliche Kirchenbeitragsaufkommen pro Gemeinde als Prozentsatz des ermittelten Durchschnittseinkommens pro Gemeinde berechnet.

e) Sodann wird das durchschnittliche Kirchenbeitragsaufkommen pro Kirchenbeitragszahler der Kirche H. B. von Österreich ermittelt.

f) Sodann wird das durchschnittliche Einkommen pro Kirchenbeitragszahler in Österreich ermittelt, wobei die durchschnittlichen Einkommen der männlichen und weiblichen Pensionisten und der männlichen und weiblichen unselbstständig Erwerbstätigen je Bundesland gemäß der Veröffentlichung der Statistik Austria herangezogen werden und selbstständig Erwerbstätige wie unselbstständige berechnet werden.

g) Sodann wird das durchschnittliche Kirchenbeitragsaufkommen in Österreich als Prozentsatz des ermittelten Durchschnittseinkommens in Österreich berechnet.

h) Sodann wird für jene Gemeinden, deren Prozentsatz des durchschnittlichen Kirchenbeitrages pro Kirchenbeitragszahler vom durchschnittlichen Einkommen pro Gemeinde (4.1.2. c) unter dem entsprechenden Wert aller Gemeinden Österreichs (4.1.2. f) liegt, eine Solidarabgabe ermittelt.

Es wird mit dem österreichischen durchschnittlichen Prozentsatz aus 4.1.2. f pro Gemeinde ein Kirchenbeitragsaufkommen ermittelt und von diesem das aktuelle Kirchenbeitragsaufkommen (4.1.1) abgezogen. Von dieser Differenz wird für 2009 25%, für 2010 30%, für 2011 35%, für 2012 40%, für 2013 45%, und ab 2014 50% als Solidarabgabe dem Kirchenbeitragsaufkommen hinzugezählt.

4.1.2 Die Liegenschafts-Reinerträge sind die Einnahmen aus den Liegenschaften abzüglich der Betriebskosten und Instandhaltungskosten. Instandsetzungskosten unterliegen einer 10-jährigen Abschreibungsdauer.

4.1.3 Reinerträge aus Beteiligungen sind Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Unternehmungen.

4.1.4 Die Friedhofs-Reinerträge werden wie Liegenschafts-Reinerträge behandelt.

Bei Gemeinden, welche die Verwaltung des Friedhofes selbst durchführen, werden die Friedhofs-Reinerträge um 20% gesenkt.

Bei Gemeinden, welche die Verwaltung des Friedhofes nicht selbst durchführen, werden die ausgewiesenen Friedhoferträge herangezogen.

4.1.5 Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen, sind z. B. Zinsen aus Festgeldkonten oder Zinsen aus gegebenen Darlehen.

4.1.6. Erträge aus Wertpapieren:

Bei nicht ausschüttenden Wertpapieren wie

z. B. thesaurierenden Veranlagungen, wird eine fiktive Ausschüttung in folgender Weise berechnet:

Weist die Finanzbehörde eine fiktive Ausschüttung aus, wird diese herangezogen.

Bei sonstigen Fällen werden 75% der Sekundärmarktrendite (SMR) Bund auf den Depotwert angewendet.

- 4.2 Die für die einzelnen Pfarrgemeinden ermittelten Beträge der Bezugsbasis werden addiert und ergeben die Berechnungsgrundlage.
- 4.3 Die Gemeindequoten gemäß Punkt 3 werden als Prozentsatz der Berechnungsgrundlage gemäß Punkt 4.2 ausgedrückt.
- 4.4 Die von jeder einzelnen Pfarrgemeinde zu bezahlende Gemeindequote (Anteil an den Gemeindequoten aller Pfarrgemeinden) ergibt sich in der Weise, dass der gemäß Punkt 4.3 ermittelte Prozentsatz auf die Bezugsbasis der Pfarrgemeinde gemäß Punkt 4.1 angewandt wird.
- 4.5 Die Gemeindequoten und der sich innerhalb derselben ergebende Anteil jeder Pfarrgemeinde wird auf Grund der Empfehlung des Finanzausschusses der Synode H. B. nach Prüfung durch den Kontrollausschuss H. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. alljährlich im Amtsblatt kundgemacht, wodurch sie als vorgeschrieben gelten.
- 4.6 Für die Ermittlung der Gemeindequoten eines bestimmten Jahres wird jeweils die Bezugsbasis gemäß Punkt 4.1 des vorvergangenen Jahres herangezogen (also z. B. für 1994 auf Grund der Bezugsbasis 1992), damit die Vorschreibung für das jeweilige Jahr noch vor Beginn dieses Jahres erfolgen kann.
- 4.7 Alle Pfarrgemeinden stellen alljährlich die Unterlagen zur Berechnung der Gemeindequoten dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zur Verfügung und dieser ist berechtigt, diese Unterlagen mit der detaillierten Berechnung der Gemeindequote jeder einzelnen Pfarrgemeinde allen Pfarrgemeinden zur Verfügung zu stellen. Falls eine Gemeinde unrichtige Unterlagen zur Verfügung stellt, ist der Oberkirchenrat H. B. berechtigt, innerhalb von 3 Jahren eine Nachforderung zu erheben.
- 4.8 Die den Pfarrgemeinden vorgeschriebene Gemeindequote ist in zwölf gleichen Teilen monatlich bis 20. auf das Konto des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. verfügbar einzuzahlen.
Bei Zahlungsverzögerungen ist der Evangelische Oberkirchenrat H. B. berechtigt, neun Prozent Verzugszinsen pro Jahr kontokorrentmäßig zu berechnen, die ihrerseits sofort nach Erhalt der Verzugszinsberechnung zur Zahlung fällig sind.

5. Diese Verordnung erlangt Rechtskraft mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt.

6. Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. können zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einheben.

Gemeindeumlagen bis 15% des Kirchenbeitragsaufkommens können jährlich ohne Genehmigung des Oberkirchenrates H. B. von den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Darüber hinausgehende Umlagen, die

höchstens 25% des Kirchenbeitragsaufkommens ausmachen können, bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates H. B., die jeweils für ein Kalenderjahr, jedoch auch im Voraus, jeweils mit Bescheid erteilt werden kann.

Im Falle, dass die Einkünfte aus dem Kirchenbeitrag innerhalb eines Kalenderjahres während der Dauer einer Gemeindeumlage gegenüber dem Vorjahr sinken, wird der fehlende Betrag bis zur Höhe der Gemeindeumlage dem Kirchenbeitrag zur Berechnung der Gemeindequoten zugeordnet — und zwar so lange, bis das Kirchenbeitragsaufkommen wiederum die ursprüngliche Höhe erreicht hat. (§ 25 a Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung.)

Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

216. Zl. RU 01; 3422/2008 vom 11. November 2008

Ordnung des Evangelischen Schulamtes H. B. Vorarlberg

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. veröffentlicht laut Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 11. November 2008 nach § 8 Abs. 2 Religionsunterrichtsordnung 2008 die folgende:

Ordnung des Evangelischen Schulamtes H. B. Vorarlberg

Gemäß der Religionsunterrichts-Ordnung (RU-O) beschließt der Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg folgende Ordnung:

1. Sitz des Schulamtes ist das Pfarramt Bregenz.

2. Der Schulamtsleiter/die Schulamtsleiterin wird vom Verbandsausschuss für dessen Amtsperiode aus der Reihe der Pfarrer/Pfarrerinnen bestellt. Der Verbandsausschuss kann in begründeten Fällen eine Abberufung des/der Schulamtsleiters/in beim OKR H. B. beantragen. Der Schulamtsleiter/die Schulamtsleiterin erstattet dem Verbandsausschuss und dem OKR H. B. regelmäßigen Bericht.

3. Der Schulamtsleiter/die Schulamtsleiterin wird mit den Aufgaben des Schulamtes beauftragt und nimmt diese gemeinsam mit dem/der Fachinspektor/in wahr. Er/Sie ist an die Weisungen des/der Landessuperintendenten/in gebunden.

4. Die Aufgaben des Schulamtes sind insbesondere:

- Dienstgeber im Auftrag des OKR H. B. für alle kirchlich bestellten Religionslehrer/innen an allen Schulen in Vorarlberg.
- Vorschläge an den OKR H. B. für die Zustimmung zur Anstellung von Religionslehrer/innen als Vertragslehrer/innen oder in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis nach Anhörung des Verbandsausschusses.
- Ansprechstelle für alle Schulen.
- Verbindungsstelle zum Landesschulrat, zu Bezirksschulräten und zum Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- Erteilung von Fachinformationen und Rechtsauskünften.
- Koordination von Schulamtsangelegenheiten der Pfarrämter (Stundenverteilung, Konfliktfälle u. a.).
- Zuweisung der Religionslehrer/Religionslehrerinnen an die Schulen.

- Evidenzhaltung der erteilten Religionsstunden, der Schüler/innenzahl und der Standesführung aller Religionslehrer/innen.
- Erstellung der jährlichen RU-Statistik.
- Erstellung von Schul- und Elternbriefen.
- Dienstrechtliche Anlaufstelle.

5. Zur Dienstbesprechung und Fortbildung der RU-Lehrer/innen wird einmal im Jahr durch den/die Fachin-

spektor/in eine religionspädagogische Konferenz einberufen.

6. Die Kosten des Schulamtes für Bürohilfe und Aufwandsentschädigung werden vom Verband der evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg getragen.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Oberkirchenrat

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Wahlen der 3. Session der 15. Synode H. B.

217. Zl. HB 01; 3697/2008 vom 28. November 2008

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 3. Session der 15. Synode H. B. am 13. und 14. November 2008 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Synode H. B.:

2. Vorsitzende: FI Prof. Mag. Gisela Ebmer

Kontrollausschuss H. B.:

Franz Streiter

Nominierungsausschuss H. B.:

Vorsitzender: Kurator Mag. Heinrich Benz

Synodalausschuss H. B.:

Stellvertreterin von OKR Pfarrer Mag. Richard Schreiber:

Pfarrerin Mag. Eva-Maria Franke

Islambeauftragter der Evangelischen Kirche H. B.:

OKR Pfarrer Mag. Richard Schreiber

Generalsynode:

Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur

Kurator Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister als Stellvertreter von Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur

Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode (WEZ)

LSI i. R. Pfarrer Mag. Wolfram Neumann

Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

218. Zl. HB 07; 3698/2008 vom 28. November 2008

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn

Unsere Pfarrerin beendet ihren Dienst in unserer Gemeinde am 31. Dezember 2008. Daher wird unsere Pfarrstelle hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeindemitglieder.

Wir sind

... die Pfarrgemeinde Dornbirn, eine Diasporagemeinde im Vorarlberger Rheintal gelegen, mit den Predigtstellen Hohenems und Lustenau. Insgesamt zählt die Gemeinde 1450 Mitglieder, das entspricht zirka 3% der Gesamtbevölkerung.

Mit 45.000 Einwohnern ist Dornbirn die größte Stadt in Vorarlberg mit Handel, Gewerbe und Industrie und bietet durch seine Lage eine Landschaft mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten.

Nahezu alle Schularten sind vorhanden, einschließlich einer Fachhochschule. Das kulturelle Angebot in der Stadt selbst und ihrer Umgebung ist vielfältig.

Es erwarten Sie

... jeden Sonntag Gottesdienstbesucher in Dornbirn,

zweimal pro Monat zusätzlich in Lustenau und einmal pro Monat in Hohenems (sieben Gottesdienste pro Monat).

... SchülerInnen in allen Schularten im Pflichtstundenmaß von acht Stunden an den allgemeinbildenden höheren Schulen. Eine Religionslehrerin unterrichtet an den Pflichtschulen.

... Kranke und Pflegebedürftige an zwei Krankenhäusern und in fünf Alten- bzw. Pflegeheimen.

... Ökumenische Aktivitäten in unserer Region.

Es unterstützen Sie

... ein aktives Presbyterium mit zusätzlichen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für Kindergottesdienst, SeniorInnen, Bauen, Geburtstage, Veranstaltungen, Gemeindebrief und Archiv.

... Sekretärin und Küster als Teilzeitbeschäftigte.

... OrganistInnen für die Gottesdienstbegleitung.

Wir bieten

... eine schöne, renovierte Wohnung in unserem Gemeindezentrum mit 140 qm und eine große Grünfläche rund um das Pfarrhaus an.

... ein Gemeindezentrum mit Jugendraum, Gemeindegemeinschaftssaal, Clubraum und Pfarramt mit drei Räumen.

... eine 1931 von Otto Bartning erbaute Kirche neben dem Gemeindezentrum, eine kleine Holzkirche in Lustenau und die Rathauskapelle in Hohenems.

Die Gemeinde lädt Pfarrerinnen und Pfarrer zur Bewerbung ein

... die bereits Erfahrung in einer Pfarrgemeinde gesammelt haben,

... die aufgeschlossen sind für die Ökumene und Jugendarbeit,

... die offen sind für Menschen und deren Sorgen und Nöte,

... die bereit sind unsere Gemeinde in den kommenden gesellschaftlichen Veränderungen zu begleiten.

Für interessierte Anfragen stehen der Administrator Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur, Bregenz, Tel. +43 (0) 5574 43762, und Kurator Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister, Tel. +43 (0) 5572 21341 oder +43 (0) 699 188 77 069, E-Mail bergmeister.uwe@cable.vol.at, zur Verfügung.

Bewerbungen bitten wir bis 15. Feber 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn, Rosenstraße 8, A-6850 Dornbirn, zu Händen des Kurators Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister, zu richten.

Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister
Kurator

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Motive zu Art. 1 bis 3, 6 KV:

Die Zustimmung zur Gesamtreaktion der Kirchenverfassung wurde im Jahre 2005 seitens des Theologischen Ausschusses nur unter der Bedingung einer ihn befriedigenden Novellierung der Art. 1 bis 3 KV erteilt. Die nun vorliegende Überarbeitung dient der Erledigung des von der Generalsynode mitgetragenen Wunsches des Theologischen Ausschusses.

Nota Bene:

- Redundanzen der Präambel und der Art. 1 bis 3 KV bleiben erhalten; denn die Präambel war nicht Thema der Bearbeitung.
- Auf die unterschiedlichen Termini „Glied“ und „Mitglied“ der Kirche ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Gliedschaft ergibt sich allgemein und grundsätzlich aus der Taufe bzw. der Anerkennung der Taufe in einer anderen christlichen Kirche; die Mitgliedschaft ergibt sich aus einer aktuellen Taufe bzw. aus dem konkreten Eintritt in eine bestimmte Kirche/Pfarrgemeinde, verbunden mit und gemäß dem Wohnsitzprinzip.
- Der Text des bisherigen Art. 2 Abs. 6: „Jeder evangelische Schüler hat das Recht auf Religionsunterricht. Die kirchlichen Stellen haben das Recht ausreichend zu gewährleisten.“ wird zu Art. 6 Abs. 1 KV und entfällt an dieser ursprünglichen Stelle.
- Aus der Neufassung der Art. 1 bis 3 KV ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Veränderungen in den verschiedenen Artikeln der Kirchenverfassung; dies wird Thema weiterer Beratungen sein. So sind z. B. die „Gliederungen“ der Kirche in Art. 13 KV unvollständig; der Gemeindebegriff der alten Kirchenverfassung sollte nach Meinung vieler wiederum Verwendung finden. Die kirchlichen Aufgaben und die kirchlichen Strukturen waren zur Zeit ohne Vorwegnahme bzw. Berücksichtigung der Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich zu formulieren.

Motive zu Art. 14 Abs. 3 KV:

Diese vorgeschlagene Änderung steht im Zusammenhang mit einer gleichlautenden Bestimmung für die kirchlichen Einrichtungen im Interesse und im Dienste der Evangelischen Kirche in Österreich. Das Erfordernis der Meldung von höchstgerichtlichen Verfahren muss nach Ansicht der Generalsynode auch für die Pfarrgemeinden, Gliederungen und die anderen Einrichtungen der Kirche gelten.

Motive zu Art. 44 KV:

Die Abwahl oder der Ausschluss eines Mitglieds der Gemeindevertretung — anders als bei Mitgliedern des Presbyteriums — wird nicht erwogen. Gemeindevertreter sind durch eine direkte Wahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde bestellt; sie haben ein Mandat für diese Funktion, auch wenn sie gegen die Evangelische Kirche oder ihre eigene Pfarrgemeinde kritisch eingestellt sind. Sie weiterhin in die Gemeindevertretung einzubeziehen, mag sich später sogar als positiv auswirken. Die Kirchenverfassung hat bewusst keinen Ausschluss oder keine Abwahl von Gemeindevertretern vorgesehen. Gemeindevertreter sind allerdings angelobt worden und müssen daher an ihre Verpflichtungen gemäß Art. 36 Abs. 2 KV erinnert werden. Im Konfliktfall bedarf es z. B. einer Erklärung solcher Gemeindevertreter vor der Gemeindevertretung bzw. dem/der (Landes-)SuperintendentIn, wie sie ihre Haltung und Mitarbeit in Zukunft begründen.

Motive zu Art. 85 Abs. 1, 114 Abs. 3 KV:

Der Oberkirchenrat H. B. hat die folgende Novellierung der genannten Bestimmungen beantragt. Die Synode A. B. hatte in der Generalsynode 2007 angeregt, mit den zuständigen Stellen der Republik Österreich darüber zu verhandeln, dass das Erfordernis der Staatsbürgerschaft für die Mitglieder der Oberkirchenräte zwar nicht entfallen, aber gelockert werden sollte; so sollten die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen weiterhin die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nicht jedoch notwendigerweise die anderen Mitglieder der Oberkirchenräte. Diese Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung konnten

wegen der bekannten Ereignisse nicht mehr stattfinden; die neue Regelung ist daher als eine Übergangsregelung anzusehen.

Motive zu Art. 114 Abs. 6 Z. 26 KV:

Da es sich bei der „Wilhelm-Dantone-Gedächtnisstiftung“ nicht um eine Stiftung im Sinne der verschiedenen Stiftungsgesetze handelt, war die Ziffer 26 des Wirkungskreises des Oberkirchenrates A. und H. B. aus rechtlichen Gründen anzupassen.

Motive zu Art. 121 Abs. 2 KV:

Der Revisionsrat hat verschiedene Änderungen der Kirchlichen Verfahrensordnung für die Durchführung des Verfahrens vor dem Revisionsrat angeregt; in diesem Zusammenhang war es auch sein Wunsch, Art. 121 Abs. 2 KV zu adaptieren.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Motive zu § 16 Abs. 1 a) OdgA:

Bei der Aktualisierung und Überarbeitung der Definitivstellungsverordnung 2001 sind in den Beratungen des Oberkirchenrates A. und H. B. zwei Probleme aufgetaucht, die eine Änderung des § 16 OdgA nach sich ziehen könnten:

- Darf die Definitivstellung bereits nach drei Jahren und nur auf Antrag des geistlichen Amtsträgers erfolgen?
- Darf der Oberkirchenrat als Dienstgeber an die Tatsache, dass eine Definitivstellung trotz Vorliegen der geforderten Kriterien und trotz Aufforderung durch das Personalreferat vom geistlichen Amtsträger nicht angestrebt wird, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge einbehalten, also daran einen Nachteil für den geistlichen Amtsträger knüpfen?

Der Oberkirchenrat A. und H. B. und die Kollektivvertragspartner haben eine vorläufige Regelung des § 16 Abs. 1 lit. a vorgeschlagen, die vom RVA und der Generalsynode akzeptiert wurde.

Die weitergehenden Punkte sollen zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert und geregelt werden.

Motive zu § 43 Abs. 2 OdgA:

Die Generalsynode hat mehrheitlich beschlossen, den ursprünglichen Text des § 43 Abs. 2 OdgA wieder in Kraft zu setzen und daher den Text abzulehnen, der von den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 12. Juni 2008 mit einstweiliger Verfügung in Geltung gesetzt worden war (ABl. Nr. 90/2008).

Motive zu § 64 OdgA:

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben eine erste Novellierung des § 64 OdgA durch eine Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft gesetzt; siehe ABl. 90/2008. Die Generalsynode hat darüber endgültig entschieden und weitere Veränderungen beschlossen; sie sind hier eingearbeitet.

KIRCHLICHE VERFAHRENSORDNUNG

Die Anregungen des Revisionsrates zur Abänderung der Kirchenverfassung (siehe neu Art. 121 Abs. 2 KV) und der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) betreffen das Verfahren vor dem Revisionsrat. Die Vorschläge des Revisionsrates wurden vom RVA und von der Generalsynode übernommen.

MITGLIEDSCHAFTSORDNUNG

Die Mitgliedschaftsordnung, die sowohl die Mitgliedschaft in der Kirche A. B. als auch in der Kirche H. B. in Zukunft regeln soll, erfolgt aus folgenden Erwägungen:

- Änderungen wegen der Verwendung der gendergerechten Sprache;
- Änderungen wegen der von den Synodalausschüssen beschlossenen und von der Generalsynode empfohlenen Regelung über Wahlgemeinden. Es war ein Ausgleich zwischen den Ansichten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zu finden, denn die erstere präferiert das Wohnsitzprinzip, die letztere das Wahlgemeinprinzip;
- ferner Änderungen wegen:
 - der Beachtung der persönlichen und beruflichen Mobilität der Gemeindeglieder; ferner der Beachtung der Rechtslage von Ehepartnern und religiösmündigen Kindern;
 - der stärkeren Berücksichtigung persönlicher Bindungen zu Pfarrgemeinden;
 - der Berücksichtigung der negativen Erfahrungen in den Erhebungsverfahren des Kirchenamtes A. B. betreffend „Bindung an die Gemeinde“;
 - der Notwendigkeit einer verstärkten Information an und Betreuung von Gemeindegliedern im Zuge der Verbesserungen im Kirchenbeitragswesen.

EVANGELISCHES SCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Diese geplante Ergänzung von Bestimmungen der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (ABl. 195/2004, 3/2005, 39/2006) folgt einem Antrag des Schulwerkes A. B. Wien. Nach der Übertragung der Geschäftsführung des Schulwerkes A. B. Wien auf eine Abteilung des Evangelischen Hilfswerkes ist nun geplant, die Erhaltung und/oder Führung des Schulwerkes in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln. Die „Umgründung“ in eine Betriebsgesellschaft könnte im Sinne des Kirchenrechts, des Staatskirchenrechts und des Schulrechts vorgenommen werden; einer solchen Gesellschaft aber die Schulträgerschaft zu übergeben, wäre zur Zeit nach der Interpretation des Privatschulgesetzes und des Punktes 2. der Evangelischen Schulordnung nicht zulässig. Die Generalsynode hat mit der Erweiterung der errichtenden, erhaltenden und führenden Einrichtungen zunächst innerkirchlich das Spektrum ergänzt.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien